

Gartenordnung

der Stadt Offenburg

Vorwort

Im eigenen Garten kann jeder etwas für die Natur und den Umweltschutz tun, ohne dabei auf den Erfolg seiner Arbeit verzichten zu müssen. Der Garten ist noch einer der wenigen Orte, wo der Mensch eigene Vorstellungen vom Leben in und mit der Natur verwirklichen kann. Wichtig ist dabei die Grundhaltung: mit dem natürlichen Ökosystem im Einklang leben zu wollen.

§ 1

Bewirtschaftung - Nutzung

Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, seinen Garten so gut wie möglich nach ökologischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften.

Der Kleingarten darf nur zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen, für den Eigenbedarf und zur Erholung genutzt werden.

Die Nutzung des Kleingartens und Gartenhauses zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

§ 2

Grenzabstände – Pflanzung und Pflege von Bäumen, Ziergehölzen und Sträuchern

Um eine Belästigung des Gartennachbarn durch überhängende Zweige oder Wurzelwerk zu vermeiden, dürfen Obst-Hochstämme, Spalierobst, Ziergehölze und Sträucher nicht in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze gepflanzt werden.

Es sind die nachstehend angegebenen Abstände einzuhalten:

Beerenobststräucher und –stämme sowie Ziersträucher bis 1 m Höhe	0,50 m
Beerenobststräucher und –stämme sowie Ziersträucher und –gehölze bis 2 m Höhe	1,00 m
Obstbäume und Ziergehölze bis 4 m Höhe	2,00 m
Obstbäume über 4 m Höhe	3,00 m

Die vom Pächter gepflanzten Bäume, Ziergehölze und Sträucher werden Bestandteile des Grundstücks und gehen ohne Gegenleistung in das Eigentum der Stadt über.

Das Anpflanzen von großwüchsigen Nadel-, Laub-, Nuß- und Süßkirschbäumen ist nicht erlaubt.

Falls der Pächter bei der Pflanzung von Sträuchern, Ziergehölzen und Bäumen die genannten Grenzabstände nicht einhält oder nicht erlaubte großwüchsige Bäume pflanzt, kann die Stadt ihre Entfernung auf Kosten des Pächters verlangen.

Der Pächter ist verpflichtet, die Bäume, Ziergehölze und Sträucher ordnungsgemäß zu pflegen und zu erhalten. Das Nutzungsrecht des Pächters an den Bäumen beschränkt sich auf das Abernten der Früchte.

Fallobst gehört demjenigen, auf dessen Grundstück es fällt.

Wird ein Baum durch Alter, Naturereignisse oder Beschädigung abgängig, so hat der Pächter der Stadt dies anzuzeigen. Die Stadt entscheidet, wie der abgängige Baum verwertet wird.

Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung eines auf dem Pachtgrundstück stehenden Baumes hat der Pächter Schadensersatz zu leisten.

§ 3

Kompostierung

Kompostierbare Abfälle sind geordnet zu lagern und als Kompost zu verwerten. Geeignet hierfür sind vor allem Laub, Grasschnitt, zerkleinerter Baum- und Heckenschnitt, Schnittreste von Blumen und Gemüse sowie Mist. Kompost ist nämlich der wertvollste Zusatzstoff, den wir unseren Gartenböden geben können. Er ist mit Ausnahme einiger weniger Anwendungsbereiche zudem wertvoller als Torf. Jeder Gartenbesitzer hilft so mit, die Müllhalden zu verkleinern.

Der Komposthaufen ist so anzulegen, dass hierdurch niemand belästigt und der Gesamteindruck der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Abfälle, die sich nicht zum Kompostieren eignen, sind unverzüglich aus dem Garten zu entfernen.

§ 4

Tierhaltung

Auf dem Gartengrundstück dürfen keine Tiere gehalten werden. Dies gilt auch für Bienen.

§ 5

Einfriedigung

Gartenzäune sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m aus Maschendraht oder Stabgitter zulässig. Der Gartenzaun muss blickdurchlässig sein. Das Anbringen von Folien und ähnlichen Materialien ist untersagt. Jegliche Art von geschlossenen Holzflechtzäunen ist verboten.

Stacheldraht darf zur Einfriedigung nicht verwendet werden.

Die Einfriedigungen dürfen auf keinen Fall die Kleingartenanlagen verunstalten. Aus diesem Grunde dürfen auch für die Einfriedigungen und die Einfassung der Wege innerhalb eines Kleingartens keine Bleche, Flaschen und dergleichen verwendet werden.

Die Stadt behält sich vor, geschlossene Kleingartenanlagen mit einem Maschendrahtzaun einfriedigen zu lassen und den Pachtzins dementsprechend festzusetzen.

§ 6

Bauliche Anlagen

Bei der Errichtung von Gartenhäusern und Gerätehütten sind folgende Vorschriften zu beachten:

- In Gartengebieten sind die Bebauungsplanvorschriften der jeweiligen Bebauungspläne einzuhalten.
- Im Innenbereich sind die aktuellen Bauvorschriften des Gebietes zu beachten.
- Im Außenbereich dürfen nur Gerätehütten mit maximal 20 m³ umbauten Raum erstellt werden.

Gartenhäuser und Geschirrhütten sind der Kleingartenanlage und dem Landschaftscharakter anzupassen. Diese dürfen nur errichtet werden, wenn Belange des Naturschutzes und das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt werden. Ihre ordnungsgemäße Unterhaltung wird den Gartenpächtern zur Pflicht gemacht.

Die Hütten sind nur in Holzbauweise zulässig. Es dürfen nur unauffällige Naturfarben (braun oder grün) verwendet werden. Grelle oder blendende Dacheindeckungen sind verboten.

Eine einfache Dachbegrünung wäre wünschenswert.

Gewächshäuser dürfen maximal 4,0 x 6,0 m (24 m²) groß sein.

Die Stadt ist berechtigt, die Entfernung von Geschirrhütten und Gartenhäusern, die ohne Zustimmung bzw. Genehmigung und im Widerspruch zu den Bauvorschriften erstellt wurden, zu verlangen und, wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, solche Geschirrhütten und Gartenhäuser notfalls nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen auf Kosten des Pächters entfernen zu lassen.

§ 7

Gemeinschaftsanlagen

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Über die Unterhaltung und Pflege solcher Anlagen ergehen im Einzelfall besondere Vorschriften.

§ 8

Umweltschutzmaßnahmen

a) Pflanzenschutz

Pflanzenkrankheiten und Schädlinge dürfen nur mit biologischen, biotechnischen und mechanischen Verfahren bekämpft werden.

Chemische Pflanzenschutzmittel (Pestizide) dürfen nicht verwendet werden.

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand des umweltgerechten Pflanzenschutzes zu informieren.

b) Düngung

Sowohl mineralischer als auch organischer Dünger sollen sparsam verwendet werden. Empfohlen wird die Düngung mit Kompost sowie Gründüngung. Das Ausbringen von nitrathaltigem Dünger ist nur während der Vegetationsperiode (vom März bis Oktober) erlaubt.

Weiter wird empfohlen, den Nährstoffgehalt des Bodens alle 4 Jahre prüfen zu lassen.

c) Anstelle von Torf Torfersatz verwenden

Auf Torf ist zu verzichten. Stattdessen soll geeigneter Kompost verwendet werden.

Ausnahme: bei der Anzucht von Jungpflanzen und bei der Kultur von Moorbeetpflanzen wie Rhododendren, Azaleen usw.

d) Lebensräume für Tiere

Für die natürlich vorkommenden Tiere und Pflanzen sollten unterschiedliche Lebensräume geschaffen werden (z.B. durch Anbringen von Nisthilfen für Vögel, durch Steinhäufen, Bereitstellen von Brutplätzen für Insekten und Amphibien, Erhalten von Wildkräutern, Anlegen von Feuchtbiotopen, Anbau einer Vielzahl unterschiedlicher und heimischer Pflanzen).

e) Schneckenabwehr

Zur Schneckenabwehr werden mechanische Maßnahmen empfohlen wie Einsammeln und Schneckenzaun.

An chemischen Schneckenabwehrmitteln dürfen nur metaldehydhaltige Mittel, die nützlingsschonend sind, angewendet werden.

Diese Mittel sollen nicht breitwürfig ausgebracht werden, sondern gezielt in Schalen oder in vom Boden isolierten Fallen bzw. Behältern.

f) Beseitigen von Hecken u.a.m.

Das Roden oder Beseitigen von Hecken, lebenden Zäunen, Bäumen, Gebüsch oder Röhrichsbeständen ist nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. erlaubt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Gehölze eine Verkehrsbehinderung darstellen.

g) Gartenluft rein halten

Das Verbrennen von Abfällen ist nicht gestattet. Beim Grillen ist durch ein geeignetes Grillgerät Qualm zu vermeiden.

h) Regenwasser verwenden

Das Regenwasser soll in entsprechenden Behältern aufgefangen werden.

Badewannen und grellfarbene Plastiktonnen sind als Sammelbehälter von Regenwasser verboten.

i) Lärm vermeiden

Lärm aller Art, insbesondere der Betrieb von Tonwiedergabeanlagen mit Lautsprechern, ist zu vermeiden. Nachbarschaftsruhe = Nachbarschaftsfrieden.

Zum biologischen Gleichgewicht gehört auch die natürliche Ruhe.

j) Umweltfreundliche Produkte kaufen

Beim Kauf von Gartenprodukten ist kritisch die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Vorsicht beim Zusatz „Bio“; irreführende Werbung mit dem nicht geschützten Begriff „biologisch“ ist häufig. Auch Zusätze auf Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel usw. wie „gehört keiner Giftklasse an“ oder „enthält kein PCP“, ist kein Freibrief für Umweltfreundlichkeit. Umfassende Produktinformationen über Inhaltsstoffe, Gebrauchstauglichkeit und Folgekosten sind inzwischen unerlässlich.

k) Verbot von Herbiziden

Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) ist verboten.

§ 9

Sonstiges

Nicht erlaubt sind:

- das Befestigen von mehr als 20 % der Gesamtfläche des Gartens (einschließlich Gartenlaube)
- das Betonieren oder Asphaltieren der Gartenwege
- die Verwendung von asbesthaltigen Materialien
-

Etwaige auf dem Pachtgrundstück befindliche stadteigene Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

§ 10

Kündigung

Die Stadt ist berechtigt, im Falle der Nichtbeachtung der Gartenordnung und bei Verwahrlosung des Gartens das Pachtverhältnis jeweils zu kündigen.

§ 11

Betretungsrecht

Die Stadt bzw. deren Beauftragte sind nach vorheriger Anmeldung befugt, das Pachtgrundstück zu betreten und zu besichtigen.

§ 12

Die vorstehende Gartenordnung ersetzt die Gartenordnung vom 26. Febr. 2013.

Offenburg, den 20. Jan. 2020

Stadt Offenburg
Abt. Wirtschaftsförderung/Liegenschaften